

nomene zu beschreiben und zu erhellen versucht, die erkennen lassen, daß das epische Erzählen von kategorial anderer Art ist als das historische (im weiteren Sinne die Wirklichkeitsaussage). Ausgehend von dem Verhalten des erzählenden Präteritums sind wir bisher vorgestoßen zu dem strukturellen Moment, das die Ursache sowohl für die Bedeutungsveränderung des Präteritums (zum bloßen Substrat) wie der deiktischen Adverbien ist, und das als solche geradezu die Fiktion wesensmäßig konstituiert: das Verschwinden einer realen Ich-Origo und damit die Übertragung des realen Raumzeitsystems auf die fiktiven Personen, die – was aber dasselbe ist – ihrerseits die Ich-Origo bzw. Ich-Origines des fiktiven Raumzeitsystems, d. i. des Nicht-Wirklichkeitssystems darstellen. Damit haben wir zwar schon die Phänomenologie des fiktionalen Erzählens weitgehend dargelegt, aber noch nicht die letzte und entscheidende Ursache dieses besonderen Verhaltens festgestellt. Wiederum ermöglicht uns ein vergleichender Blick auf das historische Erzählen, dies mit logisch-erkenntnistheoretischer Exaktheit tun zu können.

Wir legten oben an Hand unseres Ausgangsbeispiels 2, des Rilkebriefes, dar, was unter einer Wirklichkeitsaussage zu verstehen ist. Ihr Inhalt oder ihr Objekt erweist sich als wirklich, weil es in einem Dokument ausgesagt ist, das sich als eine Wirklichkeitsaussage, ein historisches Dokument präsentiert. Darin aber ist die Bedeutung impliziert, daß der Inhalt der Wirklichkeitsaussage unabhängig davon, ob er Gegenstand einer Aussage ist oder nicht, existiert bzw. existiert hat. Als Gegenstand der Aussage ist er aber damit zugleich auch auf das aussagende Subjekt bezogen, erweist sich als dessen Erlebnisfeld – und die Kontrolle dieser Beziehung geht darum in jede historische Wissenschaft ein, deren Aufgabe es ist, die natürliche und geschichtliche Wirklichkeit zu beschreiben. All dies besagt aber nichts anderes als daß wir von einer echten Aussage, der Aussage eines Subjekts über ein Objekt, nur im Falle der Wirklichkeitsaussage sprechen können. Hier besteht stets ein angebbares Verhältnis zwischen Aussagesubjekt und Aussageobjekt, eine Relation. Dabei ist es das Subjekt, das über den Grad der Wirklichkeit des Objekts, d. i. die Objektivität der Aussage entscheidet. Auch wenn, wie (S. 24) bereits dargelegt, der Grad der Wirklichkeit des Objekts, d. i. der Unabhängigkeit vom Subjekt, sich Null, d. i. der Unwirklichkeit nähert, ist die Relation zwischen Subjekt und Objekt nicht aufgehoben, ist der Wirklichkeitsbereich des aussagenden Subjekts prinzipiell nicht verlassen. Denn immer kann die Aussage als solche der Verifizierung unterzogen werden, die über den Wirklichkeitsanspruch der Aussage entscheidet.

Diese Beschreibung der echten Aussage, die wir unten für unsere späteren Zwecke noch weiterzuführen haben, mag für jetzt genügen, um erkennen zu lassen, daß es sich beim fiktionalen Erzählen nicht um ein echtes Aussagen